

Maximilian Wertz, Kolja Schiltz, Roland Imhoff und Martin Rettenberger

Der Einfluss des richterlichen Auftrags auf die Qualität der Arbeit von Sachverständigen im Rahmen der Prognosebegutachtung

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Psychiatrie Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wertz, Maximilian; Schiltz, Kolja; Imhoff, Roland; Rettenberger, Martin (2020). Der Einfluss des richterlichen Auftrags auf die Qualität der Arbeit von Sachverständigen im Rahmen der Prognosebegutachtung. *Recht und Psychiatrie* 38(2020), 4, S. 193–200.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Maximilian Wertz¹, Kolja Schiltz¹, Roland Imhoff², Martin Rettenberger^{2,3}

Der Einfluss des richterlichen Auftrags auf die Qualität der Arbeit von Sachverständigen im Rahmen der Prognosebegutachtung

Gemäß den aktuellen Empfehlungen für die Erstellung kriminalprognostischer Gutachten sind die Auftraggeber angehalten, den Gutachtenauftrag an den Sachverständigen möglichst präzise zu formulieren, den Gegenstand des Gutachtens zu beschreiben sowie klarzustellen, welche Fragen durch den Sachverständigen genau beantwortet werden sollen. Der Gutachtenauftrag soll sich dabei an den folgenden vier wesentlichen prognostischen Fragestellungen orientieren: (1) der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten, (2) der Art, Häufigkeit und des Schweregrades erneuter Straftaten, (3) möglicher risikoreduzierender Maßnahmen und (4) möglicher risikoerhöhender Umstände. Empirische Belege, inwieweit richterliche Auftraggeber diese Vorgaben umsetzen und ob und in welcher Form diese Fragestellungen in der kriminalprognostischen Begutachtungspraxis durch Sachverständige beantwortet werden, liegen bislang kaum vor. Im Rahmen einer retrospektiven Gutachtenanalyse von Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern aus der Justizvollzugsanstalt Freiburg und der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München (N = 787) in den Jahren von 1999 bis 2016 wurde die Umsetzung der Beantwortung prognostischer Fragestellungen durch Sachverständige unter Berücksichtigung der richterlichen Auftragsstellung einer empirischen Validierung unterzogen. Es zeigte sich, dass sich die Auftraggeber seit der Veröffentlichung von Mindestanforderungen verstärkt an den Vorgaben hinsichtlich der Auftragsstellung orientieren und die entsprechenden prognostischen Fragestellungen auch vermehrt durch Sachverständige beantwortet werden, wobei sich die prognostische Auftragsstellungs- und Begutachtungspraxis weiterhin heterogen darstellt. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Formulierung des Gutachtenauftrags einen Einfluss auf die Qualität des Gutachtens dahingehend hatte, dass eine möglichst präzise Formulierung der genannten Fragen Sachverständige zu einer umfassenderen Beantwortung anhielt.

Schlüsselwörter: Kriminalprognose, Mindestanforderungen, Gewaltstraftäter, Sexualstraftäter, Sachverständige

The Influence of Judicial Orders on the Quality of Criminal Risk Assessment Reports

According to the current recommendations regarding criminal risk assessments, judicial orders are required (1) to explicitly formulate the expert assignment, (2) to describe the assessment matter, and (3) to clarify the exact questions the expert is supposed to answer. The assessment should be orientated along four fundamental prognostic questions: (1) the probability of re-offenses, (2) the nature, frequency, and severity of such offenses, (3) possible risk-reducing interventions as well as (4) possible risk-increasing circumstances. There is no empirical evidence on how far these requirements are implemented by judicial orders or how well experts answer these questions in their criminal risk assessments. In this study, a retrospective analysis of risk assessment reports for violent and sexual offenders from the penitentiary in Freiburg and the Department of Forensic Psychiatry of Munich University (N = 787) between the years of 1999 until 2006 was conducted. The assessment reports underwent an empirical validation to test if and how far experts complied with the corresponding judicial order in their prognostic evaluations. The results show that since Minimum Methodological Requirements for Criminal Risk Assessments were published, (1) the judicial orders incrementally followed the standards regarding the formulation of the assessment assignment and (2) experts increasingly answered the prognostic questions that were posed. Nevertheless, the prognostic assessment assignments as well as the assessment practice were rather heterogeneous. Statistically, the manner in which judicial orders were formulated corresponded with the quality of the expert statement. An accurate phrasing of the questions of interest led to comprehensive answers from the expert.

Keywords: criminal risk assessment, minimum requirements, violent offenders, sexual offenders, experts

Kriminalprognostische Gutachtenaufträge und deren Beantwortung durch Sachverständige: (Rechtliche) Rahmenbedingungen und erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen

In den relevanten Gesetzestexten zum Justiz- und Maßregelvollzug lassen sich verschiedene, zum Teil unkonkrete Formulierungen von prognostischen Fragestellungen an Sachverständigen

finden (DAHLE, 2010; BOETTICHER et al. 2019). Um die Erwartungen und Bedürfnisse der Auftraggeber erfüllen zu können, sollte der Gutachtenauftrag jedoch möglichst klar

¹ Abteilung für Forensische Psychiatrie, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München.

² Psychologisches Institut, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

³ Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Wiesbaden.

formuliert sein, um deutlich zu machen, welche Fragen im Rahmen des Prognosegutachtens behandelt werden sollten und welche nicht. Vereinfacht lässt sich sagen »je detaillierter der Auftrag, desto besser [ist] das Gutachten« (BÖHM, 2018, S. 134).

Um trotz dieser unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben und Zielsetzungen prognostischer Fragestellungen eine einheitlichere Beantwortung zentraler prognostischer Fragen durch Sachverständige zu gewährleisten, formulierte eine Arbeitsgruppe rechtliche Rahmenbedingungen für die Erstellung von Prognosegutachten (BOETTICHER et al., 2019). Diese Rahmenbedingungen schrieben die durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe formulierten »Mindestanforderungen für Prognosegutachten« fort und formulierten aus juristischer Sicht konkrete Fragestellungen, an denen sich »schon der Gutachtenauftrag mindestens zu orientieren« (S. 555) habe:

1. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
2. Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
3. Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
4. Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?

Der Gutachtenauftrag solle den Gegenstand des Gutachtens dabei »genau beschreiben und klarstellen, welche tatsächlichen Fragen vom Sachverständigen beantwortet werden sollen; die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht dazu regelmäßig nicht aus« (BOETTICHER et al., 2006, S. 539).

Empirische Belege, inwieweit (richterliche) Auftraggeber diese Vorgaben an den von ihnen zu formulierenden Auftrag tatsächlich umsetzen und ob und in welcher Form diese Fragestellungen in der kriminalprognostischen Begutachtungspraxis durch Sachverständige beantwortet werden, liegen bislang nicht vor. Auch stehen bislang keine Daten zur Verfügung, anhand derer festgestellt werden könnte, ob die Publikation der Mindestanforderungen für Prognosegutachten im Jahre 2006 zu einer stärkeren Beachtung dieser Vorgaben durch die Auftraggeber und Sachverständigen geführt hat bzw. ob sich ein Zusammenhang zwischen richterlichem Auftrag und Beantwortung durch den Sachverständigen identifizieren lässt. Da die Empfehlungen für Prognosegutachten auch dazu beitragen sollen, Auftraggeber und Sachverständige dialogfähig zu machen (NEDOPIL, 2013; PFISTER, 2019), erscheint es vor dem Hintergrund allgemeiner Überlegungen zur Qualitätssicherung im Bereich der Kriminalprognose von Relevanz, inwieweit Veränderungen aufseiten des Auftrags bzw. Auftraggebers die Qualität kriminalprognostischer Sachverständigentätigkeit beeinflussen.

Methodik

Um zu prüfen, inwieweit sich Gerichte in der kriminalprognostischen Begutachtungspraxis an den Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen für richterliche Auftragsstellungen (BOETTICHER et al., 2006; 2019) orientieren und deren Beantwortung wiederum durch Sachverständige umgesetzt werden, wurden Prognosegutachten von Gewalt- und Sexualstraf-tätern (N = 787) empirisch geprüft. Durch die Analyse der

Formulierungen der richterlichen Gutachtaufträge wurde die Einhaltung der Mindestanforderungen für Prognosegutachten in Bezug auf die richterliche Auftragsstellung und deren Beantwortung prognostischer Fragestellungen in Abhängigkeit der Erstelljahrgänge, der Unterbringungssituation der Probanden, der Anlassdelikte der Unterbrachten, der gestellten Diagnosen der Probanden, der Profession der Sachverständigen, der Interdisziplinarität in Form der Hinzuziehung testpsychologischer Gutachten oder sozialwissenschaftlicher Explorationen, der herangezogenen Institutionen sowie des zeitlichen Verlaufs – vor bzw. nach der Veröffentlichung der ersten Auflage der Mindestanforderungen im Jahr 2006 – ermittelt.

Stichprobenbeschreibung und deskriptive Statistiken

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie bildeten 412 aus den Gefangenenpersonalakten entnommene externe Prognosegutachten der JVA Freiburg und 375 Prognosegutachten über Gewalt- und Sexualstraf-täter der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München, die zwischen 1999 und 2016 erstellt wurden.

Dabei wurden in der universitären Abteilung in München 154 (41 %) Prognosegutachten vor und 221 (59 %) nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen (BOETTICHER et al., 2006) erstellt, während im Rahmen externer Begutachtungen in der JVA Freiburg 253 (61 %) Gutachten vor und 159 (39 %) Gutachten nach 2006 erstellt wurden. Die Gesamtgutachtenanzahl verteilte sich auf diverse externe gerichtliche Auftraggeber (Amtsgerichte, Strafvollstreckungskammern, Landgerichte, Oberlandesgerichte). In der universitären Abteilung waren insgesamt 25 verschiedene, jeweils abteilungszugehörige Sachverständige an der Gutachtenerstellung beteiligt, in der JVA Freiburg wurden insgesamt 85 externe Gutachter aus eigenständigen Sachverständigenpraxen, forensischen Psychiatrien, psychologischen Instituten bzw. psychotherapeutischen und psychiatrischen Kliniken oder Versorgungszentren herangezogen. Während in der Abteilung für Forensische Psychiatrie fast ausschließlich psychiatrische Sachverständige tätig waren (n = 24, 96 %), wurden in der JVA Freiburg externe Psychologen (n = 17, 20 %), Psychiater (n = 58, 68 %) und Sachverständige beider Professionen herangezogen (n = 10, 12 %). Somit wurden von den insgesamt 787 analysierten Gutachten 620 von medizinischen, 137 von psychologischen und 30 Gutachten von Sachverständigen beider Professionen erstattet. Von den 375 Gutachten aus der universitären Abteilung wurden 347 (93 %) in interdisziplinärer Zusammenarbeit (durch Hinzuziehung eines testpsychologischen Gutachtens oder einer sozialwissenschaftlichen Exploration durch einen Psychologen bzw. einen Sozialwissenschaftler) erstellt, in den externen Prognosegutachten der JVA Freiburg war lediglich in knapp 10 % (n = 40) der Gutachten ein interdisziplinäres Vorgehen dokumentiert. Aus der deskriptiv-statistischen Stichprobenbeschreibung in Abhängigkeit der Institution und des Erstellungszeitpunktes (vgl. Tab. 1) gehen der Begutachtungsauftrag, die Unterbringungssituation, die Anlassdelikte sowie die psychiatrischen Diagnosen der herangezogenen Probanden hervor.

Tabelle 1: Deskriptiv-statistische Stichprobenbeschreibung in Abhängigkeit der Institution und des Erstellungszeitpunktes (N = 787)

	LMU München* (n = 375)		JVA Freiburg (n = 412)	
	prä* (n = 154)	post* (n = 221)	prä* (n = 253)	post* (n = 159)
Unterbringungssituation				
Justizvollzug	54 (35 %)	44 (20 %)	188 (74 %)	114 (72 %)
Sicherungsverwahrung	25 (16 %)	34 (15 %)	65 (26 %)	45 (28 %)
MRV § 63	69 (45 %)	137 (62 %)	-	-
MRV § 64	6 (4 %)	5 (2 %)	-	-
keine	-	1 (< 1 %)	-	-
Begutachtungsauftrag				
Lockerung	10 (6 %)	5 (2 %)	76 (30 %)	61 (38 %)
Entlassung	75 (49 %)	99 (45 %)	98 (39 %)	43 (28 %)
Lockerung/Entlassung	42 (27 %)	76 (34 %)	3 (1 %)	-
Voraussetzung § 66	5 (3 %)	12 (5 %)	41 (16 %)	34 (21 %)
Lockerung § 66	6 (4 %)	1 (< 1 %)	19 (8 %)	13 (8 %)
Entlassung § 66	9 (6 %)	18 (8 %)	15 (7 %)	8 (5 %)
Lockerung/Entlassung § 66	7 (5 %)	10 (5 %)	1 (< 1 %)	-
Anlassdelikt				
Gewaltstraftat	61 (40 %)	104 (47 %)	158 (62 %)	98 (61 %)
Sexualstraftat	22 (14 %)	43 (19 %)	58 (23 %)	32 (20 %)
Gewalt-/Sexualstraftat	54 (35 %)	50 (22 %)	28 (11 %)	27 (16 %)
Eigentum-/Betrugsdelikte	8 (5 %)	6 (3 %)	7 (3 %)	4 (2 %)
Verbrechen nach BtMG	2 (1 %)	8 (4 %)	2 (1 %)	2 (1 %)
Brandstiftung	7 (5 %)	10 (5 %)	-	-
Diagnosen				
Keine Diagnose	55 (36 %)	45 (20 %)	145 (57 %)	107 (67 %)
F00–F09	4 (3 %)	9 (4 %)	-	1 (1 %)
F10–F19	8 (5 %)	14 (6 %)	25 (10 %)	9 (6 %)
F20–F29	20 (13 %)	40 (18 %)	-	-
F30–F39	-	8 (4 %)	-	-
F40–F49	-	2 (1 %)	-	1 (1 %)
F50–59	-	-	-	-
F60–F69	62 (40 %)	85 (38 %)	83 (33 %)	41 (25 %)
F70–F79	5 (3 %)	15 (7 %)	-	-
F80–F89	-	1 (< 1 %)	-	-
F90–F99	-	2 (1 %)	-	-

Anmerkungen: *prä/post (vor und nach der Publikation von Mindestanforderungen, ВОЕТНИКОВ et al., 2006; * LMU München (Abteilung für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München)

Empirische Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Auftrag und gutachterlicher Beantwortung

Zur Untersuchung der Fragestellung wurden die gerichtlichen Aufträge sowie die Beantwortung der prognostischen Fragestellungen im Gutachten systematisch erfasst. Es wurde geprüft, ob sich hinsichtlich der Auftragsstellung der Gerichte und der Beantwortung durch Sachverständige eine stärkere Orientierung an den Mindestanforderungen im Zeitverlauf finden lässt und inwiefern ein Zusammenhang zwischen prognostischen Fragestellungen und deren Beantwortung in Prognosegutachten besteht.

Erhebung der gerichtlichen Auftragsstellungen

Hinsichtlich der gerichtlichen Aufträge wurde das Vorhandensein der vier eingangs genannten prognostischen Fragestellungen jeweils dichotom (»ja« = Berücksichtigung der Fragestellung im Gutachtenauftrag, »nein« = keine Berücksichtigung im Gutachtenauftrag) erfasst. Konkret wurde so für jeden Auftrag eine Übersicht erstellt, ob darin auf (1) die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird, auf (2) Art, Häufigkeit und Schweregrad dieser Straftaten, auf (3) die risikoreduzierenden Maßnahmen sowie (4) auf die risikosteigernden Umstände für zukünftige Straftaten gesondert hingewiesen wird. In sämtlichen Gutachten wurden auf der ersten Seite die Fragestellungen des Gutachtenauftrags mit Bezug auf den Auftraggeber bzw. unter Angabe der richterlichen Beschlüsse wiedergegeben. Es konnte somit zuverlässig davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Gutachtenaufträge wort-

wörtlich in den einleitenden Teil des Gutachtens aufgenommen wurden, wie es auch die Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen für Prognosegutachten (BOETTICHER et al., 2006; KRÖBER et al., 2019) fordern. Zusätzlich zur dichotomen Bewertung der Berücksichtigung der Fragestellungen wurden die exakten Formulierungen der richterlichen Gutachtaufträge im Wortlaut aus den digital archivierten Prognosegutachten der Münchner Abteilung (n = 375) entnommen.

Erfassung der Beantwortung der prognostischen Fragestellungen im Gutachten

Die Beantwortung der vier dargestellten prognostischen Fragestellungen durch den Sachverständigen wurde in Form von dreistufig skalierten Ausprägungen (»fehlend« = keine Bezugnahme auf die entsprechende Fragestellung, »lückenhaft« = lediglich teilweise Bezugnahme auf die Fragestellung, »umfassend« = vollständige Bezugnahme auf die Fragestellung) bewertet. Die erste prognostische Frage hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit wurde bei einer rein deskriptiven, unstrukturierten Beschreibung des Risikos ohne oder mit subjektiver Bewertung als »lückenhaft« eingestuft, während auf eine kategoriale (mittels Risikokategorien) oder quantitative (numerische) Angabe der Wahrscheinlichkeit eine Bewertung als »umfassende Beantwortung« erfolgte. Bei der Beurteilung der zweiten prognostischen Fragestellung wurde die Beantwortung durch den Sachverständigen als »fehlend« eingestuft, wenn keinerlei Bezug auf Art, Häufigkeit oder Schwere in der prognostischen Einschätzung zu finden war, als »lückenhaft«, wenn lediglich auf ein oder zwei der drei Maße zur Einstufung zukünftiger Straftaten eingegangen wurde sowie als »umfassend«, wenn auf sämtliche Aspekte der gesamten Fragestellung eingegangen wurde. Bei der dritten und vierten prognostischen Frage reichte die Benennung von zumindest einer risikoreduzierenden Maßnahme bzw. eines risikorehöhenden Umstands für die Bewertung als »lückenhaft«. Eine als »umfassend« eingestufte Beantwortung wurde vergeben, wenn mehr als eine Maßnahme bzw. ein Umstand diskutiert wurden. Konnte die Bewertung eines Items aufgrund nachvollziehbarer Erläuterungen im Gutachten durch den Sachverständigen nicht erfolgen und wurde dementsprechend dokumentiert, wurde es trotzdem als »umfassend« gewertet. Zur Bestimmung der Interraterreliabilität wurde eine Zufallsauswahl von 10 % (n = 78) der Gesamtgutachtenzahl (LEONHART, 2004) von einem eingehend und intensiv geschulten Zweitbewerter unabhängig vom Erstbewerter analysiert. Die Analysen ergeben Reliabilitätskoeffizienten, die gemäß der üblichen Standards (LEONHART, 2004) als sehr hoch eingestuft werden können, womit die Interraterreliabilität für alle vier Gutachtenfragen als vollumfänglich gegeben angesehen werden kann: Für die Erfüllung der Kriterien der Wahrscheinlichkeit lag sie bei ICC = .814, 95 % CI [.723, .839], für Art, Häufigkeit und Schweregrads bei ICC = .916, 95 % CI [.871, .931], für die risikobeherrschenden oder -verringernenden Maßnahmen bei ICC = .920, 95 % CI [.877, .935] und für die risikosteigernden Umstände bezüglich zukünftiger Straftaten bei ICC = .952, 95 % CI [.925, .961].

Untersuchungsergebnisse

Zunächst werden die dichotomen Bewertungen bezüglich der Berücksichtigung der Fragestellungen deskriptiv dargestellt sowie beispielhaft zur Veranschaulichung häufig verwendete

wortwörtliche Formulierungen der richterlichen Gutachtaufträge aus den Prognosegutachten der Münchner Abteilung dargestellt (»Formulierung des richterlichen Gutachtauftrags«). Zudem wird die Beantwortung der vier dargestellten prognostischen Fragestellungen durch die Sachverständigen in Abhängigkeit von der Institution und im Zeitverlauf dargelegt (»Beantwortung prognostischer Fragestellungen durch die Sachverständigen«) und mit zu den zuvor genannten Auftragsvariablen korreliert (»Zusammenhänge zwischen richterlichem Auftrag und Beantwortung durch die Sachverständigen«).

Formulierung des richterlichen Gutachtauftrags

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit sich Gerichte an den vier wesentlichen prognostischen Fragestellungen orientieren, wurden solche Gutachten, die vor der Veröffentlichung (prä; n = 407) der Mindestanforderungen erstattet wurden, mit Gutachten der Entstehungsjahrgänge 2007 bis 2016 (post; n = 380) verglichen. Es ergaben sich signifikante Prä-Post-Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit der Nennung von (1) Wahrscheinlichkeit, (2) Art, Häufigkeit und Schwere und (4) risikorehöhende Umstände zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung dieser Formulierungen in Gutachtaufträgen nach 2006 (siehe Tab. 2 für weitere Details). Die dabei berechneten Effektstärken zur Stärke des Unterschieds variierten dabei von niedrigen Werten (Cramérs $\phi = .11$ bzw. $.15$) für (1) Wahrscheinlichkeit und (2) Art, Häufigkeit und Schwere bis zu einem sehr starken Unterschiedswert von Cramérs $\phi = .87$ für (4) risikorehöhende Umstände. Hinsichtlich der Frage (3) risikoreduzierende Maßnahmen ergaben sich keine Unterschiede im Zeitverlauf.

Neben der dichotomen Erhebung konnten im Rahmen der Durchsicht der wortwörtlichen Formulierungen der richterlichen Gutachtaufträge aus den digital archivierten Prognosegutachten der Münchner Abteilung (n = 375) häufig angewendete Formulierungen identifiziert werden, die – unabhängig von der notwendigen Orientierung an unterschiedlichen rechtlichen Kontexten und Vorgaben – die Heterogenität von gerichtlichen kriminalprognostischen Gutachtaufträgen verdeutlichen. So wurde im Rahmen der Gutachtaufträge nach »Kriminal-«, »Sozial-«, »Gefährlichkeits-«, »Legalprognosen« oder Beurteilungen der »Wiederholungsgefahr« und einer damit einhergehenden »qualifizierten« oder »hochgradigen Gefahr erneuter Straftaten«, einer »Gefährlichkeit für die Allgemeinheit«, der »Erwartung neuer Straftaten«, der »Verantwortbarkeit von Vollzugslockerungen oder einer Entlassung« bzw. »(...) von Urlaub oder Ausgang«, der »Persönlichkeit in Bezug auf die Gefährlichkeit«, der »Entlassreife«, des »Bestehens der Fremdgefährlichkeit«, dem »Hang zu erheblichen Straftaten« oder nach »Flucht und Missbrauchsbedürfnissen bei Lockerungen oder Urlaub« gefragt. Dabei werden vom Sachverständigen unterschiedliche Einschätzungsgrade erwartet, d. h. ob mit erneuten Straftaten »zu rechnen« sei, ob davon »auszugehen« sei, ob diese »anzunehmen« seien, ob sie »ausgeschlossen« werden könnten, ob sie »erwartet« bzw. »verantwortet« werden könnten bzw. ob das Risiko »eingegangen« werden könne.

Die trotz der dargelegten signifikant stärkeren Orientierung an den Mindestanforderungen im Zeitverlauf vorzufindende Heterogenität – auch im Rahmen gleicher rechtlicher Normen – spiegelte sich neben den o. g. Formulierungen auch in der Ausführlichkeit der Auftragsstellungen wider. Die Gesamt-

Tabelle 2: Berücksichtigung der vier prognostischen Fragestellungen im Gutachtenauftrag im Zeitverlauf vor (prä) und nach (post) der Veröffentlichung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten im Jahre 2006 (N = 787)

Frage nach ...	(1) Wahrscheinlichkeit		(2) Art, Häufigkeit, Schweregrad		(3) Risikoreduzierende Maßnahmen		(4) Risikoerhöhende Umstände	
	nein ³	ja ⁴	nein ³	ja ⁴	nein ³	ja ⁴	nein ³	ja ⁴
prä ¹	107	300	378	29	203	204	362	45
post ²	66	314	315	65	181	199	315	65
	n = 143	n = 614	n = 693	n = 94	n = 384	n = 403	n = 677	n = 110
	$\chi^2 = 9.12, df = 1$ p = .003 $\phi = .11$		$\chi^2 = 18.61, df = 1$ p < .001 $\phi = .15$		$\chi^2 = .40, df = 1$ p = .529 $\phi = .02$		$\chi^2 = 5.98, df = 1$ p = .014 $\phi = .87$	

Anmerkungen: ^{1,2} prä/post (vor und nach der Publikation von Mindestanforderungen, vgl. BOETTICHER et al., 2006); ^{3,4} nein/ja (»nein« = keine Berücksichtigung/»ja« = Berücksichtigung im Gutachtenauftrag)

zeichenzahl der Gutachtenaufträge zwischen den verschiedenen Auftraggebern variierte teilweise deutlich, dies soll exemplarisch an den beiden folgenden Auftragsformulierungen auszugsweise veranschaulicht werden, wobei der erste Auftrag 80 Zeichen und der zweite 3.012 Zeichen aufwies. Beide Aufträge beziehen sich gleichermaßen auf eine Auftragsstellung zur möglichen Lockerung bzw. Entlassung des Probanden aus dem Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB:

- II Beispiel Gutachtenauftrag 1 (aus dem Jahre 2012): *»Es soll zur Diagnose und Prognose ein externes Sachverständigengutachten eingeholt werden.«*
- II Beispiel gekürzter Auszug Gutachtenauftrag 2 (aus dem Jahr 2009): *»In dem Gutachten soll laut Beschluss (...) zu folgenden Fragen Stellung genommen werden: Liegt bei dem Verurteilten aus heutiger Sicht eine seelische Störung im Sinne der Voraussetzungen des § 20 StGB vor? (...) Welche Auswirkungen hat diese Störung auf die Einschätzung der Gefährlichkeit des Verurteilten (§ 63 StGB)? (...) Ggf. haben die seelischen Störungen des Verurteilten und/oder sein Hang zu übermäßigem Suchtmittelgenuss im Verlauf der Maßregelbehandlung Veränderungen erfahren?, wenn ja, a) welcher Art sind die Veränderungen, und worin äußern sie sich? b) Wie wirken sich die Veränderungen auf die Einschätzung der Gefährlichkeit des Verurteilten aus c) Welche Risikofaktoren bestehen fort? Besteht nach alledem weiterer Behandlungsbedarf, und welche Aussicht bietet die Weiterbehandlung, die verbliebenen Risikofaktoren und die Gefährlichkeit des Verurteilten weiter abzumildern, insbesondere welche erfolgsversprechenden kurz-, mittel- und langfristigen Behandlungsmöglichkeiten stehen insoweit zur Verfügung und welche dieser Möglichkeiten erscheinen dabei im konkreten Fall vorzugswürdig? (...) Unter welchen Bedingungen wäre die Weiterbehandlung auch außerhalb einer stationären Maßregelunterbringung möglich und ärztlich vertretbar? Auf welche sonstige Weise könnten die festgestellten Risikofaktoren in ihrer Bedeutung abgemildert oder gar vollständig aufgefangen werden? Wie ist aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Kriminalprognose des Verurteilten einzuschätzen? Insbesondere kann heute angenommen werden, dass bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch seine Taten zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht, und ist zu erwarten, dass der Verurteilte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird? Kann die Wahrscheinlichkeit einer straffreien Führung des Verurteilten außerhalb des stationären Maßregelvollzugs durch begleitende und stützende Maßnahmen (Weisungen) abgesichert oder gar weiter erhöht werden, ggf. durch welche und in welchem Maße? (...) Mit welchem Maß an Wahrscheinlichkeit und mit welcher zeitlichen Reichweite können diese Prognosen gestellt werden?«*

Beantwortung prognostischer Fragestellungen durch die Sachverständigen

Zunächst wurden erneut Gutachten vor und nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen verglichen. Für die Gesamtstichprobe ergaben sich signifikante Gruppenunterschiede hinsichtlich der Beantwortung der prognostischen Fragestellungen (1) und (2) zwischen den Gutachten vor und nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen (bei als gering einzustufenden Effektstärken von Cramérs $\phi = .13$ bzw. $.18$), während sich hinsichtlich der Beantwortung der Fragen (3) und (4) keine statistisch-signifikanten Unterschiede ermitteln ließen (vgl. Tab. 3, S. 198).

Die besondere Betrachtung der Beantwortung der prognostischen Fragestellungen in Abhängigkeit der Institution zeigte, dass unter ausschließlicher Berücksichtigung der Gutachten der Münchner Abteilung eine statistisch-signifikant häufigere Beantwortung der Fragestellungen (1), (2) und (4) nach 2006 bei als gering bis moderat ausgeprägten Effektstärken (Cramérs $\phi = .22$ bis $.31$) zu verzeichnen war (vgl. Tab. 4, S. 198), während die externen Prognosegutachten der JVA Freiburg hinsichtlich keiner der vier Fragestellungen eine signifikant häufigere Beantwortung im Zeitverlauf aufwies.

Im Rahmen des institutionellen Vergleichs zeigten sich signifikante Gruppenunterschiede hinsichtlich der Beantwortung sämtlicher vier prognostischer Fragestellungen zwischen den Gutachten der JVA Freiburg und der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München zugunsten der höheren Berücksichtigung der universitären Abteilung (bei als gering bis moderat ausgeprägten Effektstärken von Cramérs $\phi = .13$ bis $.33$; vgl. Tab. 5, S. 198).

Die Varianzanalysen ergaben signifikante Haupteffekte der Institution ($p < .001$) hinsichtlich der Beantwortung sämtlicher vier prognostischer Fragestellungen (1–4) sowie des Zeitvergleichs (prä/post) auf die Beantwortung der (1) Wahrscheinlichkeit ($p = .001$) und die (2) Art, Häufigkeit und den Schweregrad ($p = .002$) erneuter Straftaten. Um zu überprüfen, ob zusätzlich zu den beiden Haupteffekten der Zeit vor und nach den Empfehlungen und der Institution auch spezifische Interaktionen auftreten, wurden für alle vier abhängigen Variablen zusätzliche zweifaktorielle ANOVAs gerechnet. Während die Beantwortung der (1) Wahrscheinlichkeit sowie (2) Art, Häufigkeit und Schwere nur additive Haupteffekte, aber keine Interaktion aufwies,

Tabelle 3: Beantwortung der vier prognostischen Fragestellungen durch Sachverständige im Zeitverlauf vor und nach der Veröffentlichung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten im Jahre 2006 (N = 787)

Beantwortung der ...	(1) Wahrscheinlichkeit		(2) Art, Häufigkeit, Schweregrad		(3) Risikoreduzierende Maßnahmen		(4) Risikoerhöhende Umstände	
	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²
fehlend ³	38	32	200	145	48	40	93	92
lückenhaft ⁴	162	91	172	180	87	91	124	112
umfassend ⁵	207	257	35	55	272	249	190	176
	n = 407	n = 380	n = 407	n = 380	n = 407	n = 380	n = 407	n = 380
	$\chi^2 = 24.93, df = 2$ p < .001 $\phi = .18$		$\chi^2 = 12.48, df = 2$ p = .002 $\phi = .13$		$\chi^2 = .91, df = 2$ p = .635 $\phi = .04$		$\chi^2 = .23, df = 2$ p = .894 $\phi = .02$	

Anmerkungen: ^{1,2} prä/post (vor und nach der Publikation von Mindestanforderungen, vgl. BOETTICHER et al., 2006); ³ fehlend (keine Berücksichtigung im Gutachten); ⁴ lückenhaft (lückenhafte Berücksichtigung im Gutachtenauftrag); ⁵ umfassend (umfassende Berücksichtigung im Gutachtenauftrag)

Tabelle 4: Beantwortung der vier prognostischen Fragestellungen durch Sachverständige der Abteilung für Forensische Psychiatrie der LMU München im Zeitverlauf vor und nach der Veröffentlichung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten (N = 375)

Beantwortung der ...	(1) Wahrscheinlichkeit		(2) Art, Häufigkeit, Schweregrad		(3) Risikoreduzierende Maßnahmen		(4) Risikoerhöhende Umstände	
	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²	prä ¹	post ²
fehlend ³	4	13	79	60	18	12	24	10
lückenhaft ⁴	72	41	70	118	32	41	61	78
umfassend ⁵	78	167	5	43	104	168	69	133
	n = 154	n = 221	n = 154	n = 221	n = 154	n = 221	n = 154	n = 221
	$\chi^2 = 34.74, df = 2$ p < .001 $\phi = .31$		$\chi^2 = 34.05, df = 2$ p < .001 $\phi = .31$		$\chi^2 = 5.58, df = 2$ p = .062 $\phi = .12$		$\chi^2 = 16.68, df = 2$ p < .001 $\phi = .22$	

Anmerkungen: ^{1,2} prä/post (vor und nach der Publikation von Mindestanforderungen, vgl. BOETTICHER et al., 2006); ³ fehlend (keine Berücksichtigung im Gutachten); ⁴ lückenhaft (lückenhafte Berücksichtigung im Gutachtenauftrag); ⁵ umfassend (umfassende Berücksichtigung im Gutachtenauftrag)

Tabelle 5: Beantwortung der vier prognostischen Fragestellungen durch Sachverständige in Abhängigkeit der herangezogenen Institutionen (N = 787)

Beantwortung der ...	(1) Wahrscheinlichkeit		(2) Art, Häufigkeit, Schweregrad		(3) Risikoreduzierende Maßnahmen		(4) Risikoerhöhende Umstände	
	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²
fehlend ³	53	17	206	139	58	30	151	34
lückenhaft ⁴	140	113	164	188	105	73	97	139
umfassend ⁵	219	245	42	48	249	272	164	202
	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375
	$\chi^2 = 21.16, df = 2$ p < .001 $\phi = .17$		$\chi^2 = 13.34, df = 2$ p < .001 $\phi = .13$		$\chi^2 = 13.97, df = 2$ p < .062 $\phi = .14$		$\chi^2 = 83.86, df = 2$ p < .001 $\phi = .33$	

Anmerkungen: ^{1,2} Justizvollzugsanstalt Freiburg (JVA)/Abteilung für Forensische Psychiatrie München (LMU); ³ fehlend (keine Berücksichtigung im Gutachten); ⁴ lückenhaft (lückenhafte Berücksichtigung im Gutachtenauftrag); ⁵ umfassend (umfassende Berücksichtigung im Gutachtenauftrag)

$F(1,783) = 2.401$ bzw. 2.851 , $p = .122$ bzw. $.092$), zeigten sich sowohl bei der Beantwortung der (3) risikoreduzierenden Maßnahmen, $F(1,783) = 13.303$, $p < .000$, partielles $\eta^2 = .035$, als auch der (4) risikoerhöhenden Umstände, $F(1,783) = 41.940$, $p < .000$, partielles $\eta^2 = .051$, jeweils signifikante Interaktionen der beiden Faktoren. Unter detaillierter Betrachtung der dargestellten Unterschiede in Abhängigkeit der Institution und des Zeitvergleichs (vgl. Tabellen 3, 4 und 5) lässt sich demzufolge interpretieren, dass sich der Effekt zwischen den Institutionen nach der Publikation der Empfehlung vergrößerte, d. h. die Publikation der Mindestanforderungen wurde möglicherweise in der forschungsnahen universitären Einrichtung eher aufgegriffen als in der allgemeinen Gutachterpraxis.

Zusammenhänge zwischen richterlichem Auftrag und Beantwortung durch die Sachverständigen

Um zu überprüfen, ob der Grad der Beantwortung der relevanten prognostischen Fragen durch Gutachter von der expliziten Forderung durch den gerichtlichen Auftrag abhing, wurden biseriale Rangkorrelationen für die Gesamtstichprobe und getrennt nach Institutionen errechnet (vgl. Tab. 6). Es ergaben sich mit Ausnahme einer statistisch nicht signifikanten Rangkorrelation hinsichtlich Beauftragung und Beantwortung der Frage (1) für die Stichprobe der LMU München durchgehend erwartungskonforme Zusammenhänge, die den Schluss nahelegen, dass die Formulierung des gericht-

Tabelle 6: Biseriale Rangkorrelationen der richterlichen Fragestellungen im Gutachtauftrag und deren Beantwortung durch Sachverständige hinsichtlich der vier wesentlichen prognostischen Fragestellungen in Abhängigkeit der Institution (N = 787)

Frage nach ...	(1) Wahrscheinlichkeit		(2) Art, Häufigkeit, Schweregrad		(3) Risikoreduzierende Maßnahmen		(4) Risikoerhöhende Umstände	
	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²	JVA ¹	LMU ²
Beantwortung von ...	r = .30**	r = .05	r = .25**	r = .22**	r = .00	r = .09	r = .14**	r = .12**
(1)	r = .13**	r = .10*	r = .38*	r = .33**	r = .11*	r = .15**	r = .23**	r = .27*
(2)	r = .05	r = .05	r = .00	r = .11*	r = .43**	r = .21**	r = .16**	r = .15*
(3)	r = .05	r = .08	r = .12*	r = .15*	r = .12*	r = .17**	r = .42**	r = .22*
(4)	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375	n = 412	n = 375

Anmerkungen: * p < .05 und ** p < .001

lichen Auftrags zu einer stärkeren Orientierung an diesen Fragen führte.

Diskussion

Die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe publizierten und bereits 2006 als »Empfehlungen« gekennzeichneten Mindeststandards⁴ sollten sich in erster Linie an forensische Sachverständige, aber auch an Richter, Staatsanwälte und Verteidiger richten und die Erstellung von Prognosegutachten sowie die Bewertung der Aussagekraft erleichtern. Sie stellten keine verbindlichen rechtlichen Kriterien dar, sodass eine Nichtbeachtung keinen Rechtsfehler begründete. Es wurde gesondert darauf verwiesen, dass Sachverständige vom erstellten Kriterienkatalog abweichen könnten, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen würden. Sie sollten auch bei der Abgrenzung behilflich sein, welche Fragen Gegenstand des Gutachtens zu sein haben und welche Fragen allein vom Gericht beantwortet werden müssten. Auch in den überarbeiteten Empfehlungen für Prognosegutachten (BOETTICHER et al., 2019; KRÖBER et al., 2019) wurde aufgeführt, dass kein Anspruch auf Verbindlichkeit bestehe, jedoch vom Sachverständigen erläutert werden müsse, sollte er aus fachlichen Gründen im Einzelfall von den Grundsätzen abweichen. Auch wenn die Mindeststandards bzw. Empfehlungen zwischenzeitlich eine allgemeine Anerkennung in den Fachwissenschaften erfahren haben, werden sie bei Weitem nicht von jedem forensischen Gutachter berücksichtigt (BÖHM, 2018; WERTZ & KURY, 2017 a; 2017 b; WERTZ et al., 2018). Insofern kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zwangsläufig von einem Qualitätsmangel gesprochen werden, wenn sich Auftraggeber und -nehmer nicht an den Vorgaben orientieren. Dennoch ergibt sich schon aus der Formulierung der Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen, dass die Bearbeitung dieser Fragestellungen in der Regel erfolgen sollte und somit keine besonders hochschwierigen Qualitätsstandards beschrieben werden. Es handelt sich dabei um das Mindestmaß an Differenziertheit im Auftrag, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie ergaben signifikante Gruppenunterschiede hinsichtlich der Gutachtaufträge bezüglich der prognostischen Fragestellungen (1), (2) und (4) vor und nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen. Dies legt institutionsübergreifend eine stärkere Orientierung der Auftraggeber an den Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen für Prognosegutachten nahe, woraus geschlossen werden kann, dass die publizierten Qualitätsstandards die gerichtliche Auftrags-

praxis in Richtung einer zunehmenden Differenzierung der Fragestellung im Sinne der publizierten Empfehlungen beeinflussten. Betrachtet man lediglich die nach 2006 in Auftrag gegebenen Fragestellungen an die Sachverständigen lässt sich jedoch feststellen, dass die Formulierung der Aufträge auch nach der Publikation der Mindestanforderungen hinsichtlich der Differenziertheit der Fragestellungen heterogen ausfällt. Insgesamt ergab sich zwar somit eine stärkere Orientierung der Auftraggeber an den in den Mindestanforderungen genannten Fragestellungen, die anschließende Praxis der Gutachtenbeauftragung gestaltete sich jedoch weiterhin heterogen und wies keine einheitlichen prognostischen Fragestellungen auf. Dies wurde im Rahmen der Durchsicht der Formulierungen der Münchner Gutachten im Wortlaut erneut verifiziert. Somit ließen sich in der vorliegenden Stichprobe kaum einheitliche Formulierungen von prognostischen Fragestellungen feststellen.

Die empirische Überprüfung der Beantwortung durch die Sachverständigen ergab für die Gesamtstichprobe zwar signifikante Gruppenunterschiede zumindest hinsichtlich der Beantwortung der prognostischen Fragestellungen (1) und (2) vor und nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen, die gesonderte Betrachtung in Abhängigkeit der Institution zeigte jedoch, dass unter Berücksichtigung lediglich der Gutachten der Münchner Abteilung eine statistisch signifikant häufigere Beantwortung der Fragestellungen (1), (2) und (4) nach 2006 zu verzeichnen war, während die externen Prognosegutachten der JVA Freiburg hinsichtlich keiner der vier Fragestellungen eine signifikant häufigere Beantwortung im Zeitverlauf aufwies. Die Ergebnisse zugunsten der universitären Abteilung lassen sich zum Teil durch die Mitarbeit der Institution an den Mindestanforderungen und der anzunehmenden ausgeprägteren Forschungsnähe der universitären Abteilung erklären, sodass universitäre Institutionen in gewisser Hinsicht eine Sonderrolle in der gutachterlichen Praxis einnehmen. Betrachtet man lediglich die Stichprobe externer Prognosegutachten der JVA Freiburg, lässt sich feststellen, dass auch nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen die Beantwortung der wesentlichen Fragestellungen nur in vergleichsweise wenigen Gutachten vorgenommen wurde. Die aktuelle Praxis der Prognoseerstellung durch externe Sachverständige einer Justizvollzugsanstalt gestaltete sich somit weiterhin heterogen und wies keine einheitliche Beantwortung der wesentlichen prognostischen Fragestellungen auf. Die dargestellten Ergebnisse sprechen dafür, dass die Publikation der Mindestanfor-

⁴ In der kürzlich publizierten Fortschreibung der Mindeststandards für Prognosegutachten werden diese mittlerweile auch im Titel der Arbeit als »Empfehlungen« bezeichnet (BOETTICHER et al., 2019; KRÖBER et al., 2019).

derungen bzw. der Empfehlungen für Prognosegutachten in der universitären Einrichtung eher aufgegriffen wurde als in der allgemeinen Gutachterpraxis. Es kann somit auch für die Zukunft angenommen werden, dass Leitlinien dieser Art entgegen dem Bestreben der Initiatoren/-innen nicht zwangsläufig institutionsübergreifend und zeitnah zum gewünschten Effekt führen.

Unabhängig vom institutionellen Hintergrund ergaben sich signifikante Zusammenhänge zwischen der Berücksichtigung der prognostischen Fragestellungen laut Gutachtauftrag und der Beantwortung durch die Sachverständigen. Damit verdeutlichen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, dass der gerichtliche Gutachtauftrag einen Einfluss auf die Beantwortung der wesentlichen prognostischen Fragestellungen aufweist und somit die Qualität von prognostischen Beurteilungen maßgeblich im Sinne einer besseren Verwendbarkeit im Verfahren erhöhen kann. Sie legen damit wichtige qualitätssichernde Potenziale seitens der Auftraggeber kriminalprognostischer Gutachten dar. Die publizierten Empfehlungen für Prognosegutachten sollten dabei nicht nur durch Sachverständige umgesetzt werden, sondern auch bereits von Auftraggebern berücksichtigt werden.

Literatur

- BOETTICHER, A., KRÖBER, H. L., MÜLLER-ISBERNER, R., BÖHM, K. M., MÜLLER-METZ, R., WOLF, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 26 (10), 537–544.
- BOETTICHER, A., KOLLER, M., BÖHM, K. M., BRETTEL, H., DÖLLING, D., HÖFFLER, K., MÜLLER-METZ, R., PFISTER, W., SCHNEIDER, U., SCHÖCH, H., WOLF, T. (2019). Empfehlungen für Prognosegutachten. Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognose im Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (10), 553–573.
- BÖHM, K. (2018). Zuständigkeiten und Aufgaben der Kriminalprognostik unter besonderer Berücksichtigung der Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Recht & Psychiatrie*, 36 (3), 133–138.
- DAHLE, K. P. (2010). Die Begutachtung der Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Rechtsbrechers. In R. VOLLBERT & K. P. DAHLE (Hg.), *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (S. 67–114). Hogrefe.
- KRÖBER, H. L., BRETTEL, H., RETTENBERGER, M., STÜBNER, S. (2019). Empfehlungen für Prognosegutachten. Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für kriminalprognostische Gutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (10), 574–579.
- LEONHART, R. (2004). *Lehrbuch Statistik: Einstieg und Vertiefung*. Hogrefe.
- NEDOPIL, N. (2013). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis*. Papst.
- PFISTER, W. (2019, 11. Oktober). Was der Richter vom Sachverständigen erfahren muss. Vortrag im Rahmen der 34. Münchner Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Forensischen Psychiatrie (AGFP), München.
- WERTZ, M. & KURY, H. (2017 a). Verbesserung der Qualität von Prognosegutachten seit der Veröffentlichung von Mindeststandards? Eine empirische Validierung im Zeitverlauf. In J. L. MÜLLER, P. BRIKEN, M. RÖSLER, M. MÜLLER, D. TURNER, W. RETZ (Hg.), *EFPPP Jahrbuch 2017 – Empirische Forschung* in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (S. 107–123). Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- WERTZ, M. & KURY, H. (2017b). Prognosefehler vs. Prognoseirrtümer: Empirischer Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Mindestanforderungen und der Trefferquoten von Prognosegutachten laut BZR? In N. SAIMEH (Hg.), *Therapie und Sicherheit im Maßregelvollzug* (S. 271–287). Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- WERTZ, M., KURY, H., RETTENBERGER, M. (2018). Umsetzung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten in der Praxis – Eine empirische Validierung unter Berücksichtigung der Rückfallquoten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12 (1), 51–60.

Korrespondenzanschrift

Maximilian Wertz
Abteilung für Forensische Psychiatrie
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der
Ludwig-Maximilians-Universität München
maximilian.wertz@med.uni-muenchen.de